

Vereinsatzung des Freiwillige Feuerwehr Seelbach e.V.¹

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02. März 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Seelbach e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 65606 Villmar-Seelbach, Bahnhofstraße 16, im Feuerwehrhaus.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes im Marktflecken Villmar, insbesondere im Ortsteil Seelbach, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Grundsätze des Feuerwehrwesens durch geeignete Maßnahmen, wie die Pflege der Kameradschaft und der Teamarbeit in den einzelnen Abteilungen und zwischen den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatz-, Kinder- und Jugendabteilung sowie die Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern und zu unterstützen,
 - c) interessierte Einwohner für die Einsatz-, Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und als fördernde Mitglieder zu gewinnen sowie für den Brandschutz zu werben,
 - d) die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zu unterstützen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme eines Auslagenersatzes nach § 12 Abs. 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann sein:
 - jede natürliche Person ab Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - jede juristische Person.
2. Dem Verein sollen die Mitglieder der Einsatz-, Kinder und Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung der Ortsteilfeuerwehr Seelbach angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Minderjährige haben dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand (Tag der Aufnahme). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

¹ Alle Personen-, Funktions- und Positionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich genderneutral

3. Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, brauchen keinen Mitgliedsbeitrag mehr zu leisten (beitragsfreie Mitglieder). Für beitragsfreie Mitglieder, die zugleich Mitglied in der Sterbekasse sind, übernimmt der Verein den Grundbeitrag für die Sterbekasse.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen mindestens 25 Jahre im Verein tätig gewesen sein und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Ernennung des Ehrenmitglieds. Besondere Entscheidungen bleiben dem Vereinsvorstand vorbehalten. Jedes Mitglied wird mit der Ernennung zum Ehrenmitglied beitragsfrei (beitragsfreies Mitglied). Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt und
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Mit dem Widerruf seines Einverständnisses zur Verarbeitung seiner Daten tritt das Mitglied automatisch und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und Vereinbarungen,
 - b) nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückständen von 1 Jahr und darüber,
 - d) nach dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem geplanten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vereinsvorstandes kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Ausschluss wird wirksam,
 - a) am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Vereinsvorstand den Ausschluss des Mitglieds beschlossen hat, wenn das Mitglied keine oder nicht fristgerecht Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt hat.
 - b) am letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds bestätigt hat.

Die Mitgliedschaft ruht bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
7. Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft wie auch bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder andere geleistete Einlagen zurück.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung. Ihnen steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen offen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen. Bei Verzug kann der Verein eine Mahngebühr von 5,00 € erheben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seines Namens, seiner Wohnungsanschrift, seiner Email-Adresse, Telefonnummer und seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch
 - (1) Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - (2) freiwillige Zuwendungen (Spenden),
 - (3) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
 - (4) Überschüsse aus der Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - (5) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 31. März eines Jahres. Während des Geschäftsjahres neu aufgenommene Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag zeitanteilig von dem ersten des auf den Tag der Aufnahme folgenden Monats an.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im örtlichen Schaukasten des Ortsteils Seelbach (Kreuzung Bergstraße/Bahnhofstraße) ein. Die Einladung kann auf der Internetseite des Vereins (www.ff-seelbach.de) zugänglich gemacht werden.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen. Die Bekanntmachung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
3. die Wahl des Vereinsvorstandes nach Maßgabe von § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstandes einschließlich der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer,
6. die Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,
7. die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden dabei nicht erfasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Versammlung muss auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds geheim abstimmen.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
6. Der 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der 2. Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Vereinsvorstands, fertigt eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung an, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: (a) Ort und Zeit der Versammlung, (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, (c) die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, (d) die Tagesordnung, (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und (f) die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (1) dem ersten Vorsitzenden
 - (2) dem zweiten Vorsitzenden
 - (3) dem ersten Kassierer
 - (4) dem ersten Schriftführer.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern:
 - (1) dem Wehrführer,
 - (2) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - (3) dem zweiten Kassierer,
 - (4) dem zweiten Schriftführer,
 - (5) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - (6) dem Kulturwart
 - (7) und maximal 3 Beisitzern.
5. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart gehören Kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand an. Sie werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Vereinsvorstand aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vereinsvorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen angemessenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Vereinsvorstand können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können personenidentisch sein.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gesetzlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern generelle Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilen.
3. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Vereinsvorstands zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann auch fernmündlich erfolgen. Die Tagesordnung, die zu den Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen sowie die Beschlussvorschläge sollen nicht später als 3 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Der Vereinsvorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. In Ausnahmefällen können Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden auch mittels Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Auf Anordnung des 1. Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vereinsvorstands diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vereinsvorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).

7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie den Vorstandsmitgliedern übermittelt wurde und kein Mitglied in der darauffolgenden Vorstandssitzung widerspricht.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einschließlich der Bank- und Kassengeschäfte, die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie für die Abgabe der Steuererklärung des Vereins verantwortlich.
2. Der Vereinsvorstand kann den 1. Kassierer mit der Erledigung der Bank- und Kassengeschäfte bevollmächtigen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres ist Buch zu führen; hierüber ist regelmäßig in den Vorstandssitzungen zu berichten.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Marktflecken

Villmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Datenschutz, Verarbeitung von Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

3. Der 1. Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
4. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. März 2024 beschlossen. Sie wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam.